

# **Richtlinie der Stadt Schwaan für die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen**

## **1. Grundsätze der Förderung**

(1) Die Stadt Schwaan gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen und Förderungen auf der Grundlage der Verfassung und der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von Fördermitteln sowie für Nachweis und Überprüfung von deren Verwendung finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Kommunalverfassung, der Landeshaushaltsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

(3) Über Anträge auf Zuwendungen und Förderungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Ausschuss für Recht und Ordnung zu beraten und dem für die Entscheidung zuständigen Organ eine Empfehlung zu geben. Über Anträge auf Zuwendungen und Förderungen in den Bereichen Bildung, Soziales, Sport und Kultur berät der Ausschuss für Jugend und Senioren, Bildung, Soziales und Kultur der Stadtvertretung Schwaan und gibt dem für die Entscheidung hierüber zuständigen Organ eine Empfehlung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder einer Zuwendung besteht nicht. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich. Alle Förderungen und Zuwendungen sind freiwillige Leistungen und können durch die Stadt Schwaan nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

## **2. Förderbudget**

Das Förderbudget wird jährlich durch die Stadtvertretung im Rahmen der Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt festgelegt.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Aus den im Haushalt der Stadt Schwaan hierfür vorgesehenen finanziellen Mitteln können Zuwendungen und Fördermittel für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Bereichen Sicherheit und Ordnung, Bildung, Soziales, Sport, Kunst und Kultur gewährt werden. Dabei soll insbesondere die gemeinnützige Arbeit von Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen mit minderjährigen, heranwachsenden und hilfebedürftigen Bürgern unterstützt werden.

## **4. Zuwendungsberechtigung**

(1) Empfänger von Zuwendungen und Fördermitteln müssen während des gesamten Förder- bzw. Zuwendungszeitraums einen Sitz in der Stadt Schwaan haben oder die zu fördernde Tätigkeit muss in der Stadt Schwaan stattfinden. Die Stadt Schwaan muss zudem an dem vom Antragsteller bezeichneten Zweck der Zuwendung/Förderung ein erhebliches Interesse haben.

(2) Zuwendungen und Förderungen werden nach dieser Richtlinie durch die Stadt Schwaan ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsteller haben im Rahmen der Antragstellung ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend angemessene Eigenbeteiligungen oder aber ihr wirtschaftliches Unvermögen zur Leistung eigener Finanzierungsbeiträge nachzuweisen.

(3) Im Rahmen der Antragstellung ist die Finanzierung des Zuwendungsgegenstandes gemäß Ziffer 3. glaubhaft darzulegen und nachzuweisen. Einzelansätze mit Anträgen eingereichter Finanzierungspläne können von diesen abweichen, soweit sich dadurch die insgesamt zu finanzierenden Kosten der Tätigkeit und die für deren Absicherung erforderlichen Zuwendungen oder Fördermittel nicht verändern.

(4) Zuwendung dürfen nur gewährt werden, wenn mit ihrem Gegenstand durch den Begünstigten keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden und diese weder der Gewinnerzielung noch dem Betrieb eines gewerblichen Unternehmens seitens des Begünstigten dienen.

(5) Zuwendungen und Fördermittel können auch in vom Antrag abweichender Höhe bewilligt werden.

## **5. Art und Umfang der Förderung**

(1) Zuwendungsfähige Kosten sind die anerkannten, durch Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 3. dieser Richtlinie verursachten Ausgaben.

(2) Nicht zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Tätigkeiten mit kommerziellem Charakter sowie Aufwendungen für Genussmittel und Verpflegung. Hiervon kann abgewichen werden für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Selbsthilfe zur Suchtbekämpfung, Existenzsicherung sowie gleichartige Tätigkeiten.

(3) Förderung und Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Über die Höhe der Zuwendung wird durch das hierfür zuständige Organ im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden. Die Entscheidung soll grundsätzlich der Empfehlung des gemäß Ziffer 1. (3) für die Beratung zuständigen Gremiums entsprechen. Andernfalls ist eine Entscheidung nur mit Zustimmung der Stadtvertretung möglich.

(4) Die Zuwendungsempfänger sollen sich grundsätzlich vor der Antragstellung um Sicherung ihrer Tätigkeit durch Inanspruchnahme anderer Fördermöglichkeiten bemühen und diese Bemühungen im Rahmen ihrer Antragstellung glaubhaft machen.

## **6. Antragstellung**

(1) Anträge auf Förderung sind für das laufende Haushaltsjahr spätestens bis zum 15. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres und für das folgende Haushaltsjahr bis zum 15. August des vorhergehenden Haushaltsjahres schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Schwaan einzureichen. Dabei ist grundsätzlich das hierfür auf der Internetseite der Stadt Schwaan unter [www.schwaan.de](http://www.schwaan.de) zur Verfügung stehende Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Stadt Schwaan“ zu verwenden. In Abhängigkeit von der Maßnahme sind dabei nachfolgende Angaben zu tätigen:

- Darstellung der zu unterstützenden Tätigkeit (Beschreibung von Gegenstand und Zielsetzung, Darstellung der Förderungswürdigkeit)
- Art, Umfang und Zeitraum der zu unterstützenden Tätigkeit
- Angaben zur Finanzierung
- vollständig ausgefüllter Kosten – und Finanzierungsplan gemäß Vordruck
- Satzungen der die Zuwendung beantragenden Institution (soweit sie noch nicht vorliegen und für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind)
- die zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen, für den Nachweis der Gemeinnützigkeit geeigneten Belege

(2) Zuwendungsanträge werden durch die Stadtverwaltung Schwaan entgegengenommen, mit dem Eingangsdatum registriert, inhaltlich und sachlich vorgeprüft und bei Entscheidungsfähigkeit dem gemäß Ziffer 1. (3) zuständigen Gremium der Stadtvertretung zu dessen nächster auf den maßgeblichen Einreichungstichtag folgender Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung (Empfehlung) vorgelegt.

(3) Über Zuwendungen und Förderungen wird grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid entschieden, welcher mit Auflagen und Bedingungen versehen sein kann. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang einer schriftlichen Erklärung, mit welcher sich der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid einverstanden erklärt und die Auszahlung der bewilligten Zuwendung anfordert.

(4) Der mit dem Zuwendungsbescheid begründete Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist zeitlich bis zum Ende des von der Zuwendung betroffenen Haushaltsjahres befristet. Er erlischt daher in dem Maße, in welchem der Zuwendungsempfänger nicht bis zum Ende des betroffenen Haushaltsjahres schriftlich die Auszahlung bewilligter Mittel gegenüber der Stadt Schwaan begehrt hat.

(5) Im Falle der Zurückweisung eines Zuwendungsantrags wird dem Antragsteller ein abschlägiger Zuwendungsbescheid bekannt gemacht.

(6) Die Bewilligung löst keine Ansprüche der Begünstigten auf Folgeförderung aus.

## **7. Auszahlung und Verwendung**

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt einmalig in einer Summe durch die Stadt Schwaan nach Bestandskraft des Haushaltsplanes für das betreffende Haushaltsjahr.

(2) Bei Zuwendungen für einmalige, weniger als das betroffene Haushaltsjahr dauernde Tätigkeiten ist durch die Begünstigten spätestens bis zum Ende des dritten auf das Ende der unterstützten Tätigkeit folgenden Kalendermonats ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Zuwendungen für sich über das gesamte betroffene Haushaltsjahr erstreckende Tätigkeiten ist durch die Begünstigten spätestens bis zum Ende des zweiten Monats des folgenden Haushaltsjahres ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist grundsätzlich das auf der Internetseite der Stadt Schwaan zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und es sind Kopien der Originalbelege beizufügen. Die Vorlage von die Verwendung der Zuwendungen belegenden Sachberichten und Originalrechnungen ist nur auf entsprechende Aufforderung erforderlich, bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

(3) Durch die Stadt Schwaan gewährte Zuwendungen betreffende Unterlagen und Originalbelege sind durch die Begünstigten bis zu einer entsprechenden Verwendungsprüfung, längstens jedoch bis zum Ablauf des fünften auf das von der Zuwendung betroffene Haushaltsjahr, aufzuheben. Innerhalb dieses Aufbewahrungszeitraums ist den Mitarbeitern der Stadt Schwaan nach vorheriger Anmeldung jederzeit Einsicht in unterstützte Tätigkeiten betreffende Original-Unterlagen zu gewähren.

## 8. Sonstiges

(1) Aufgrund nicht den Tatsachen entsprechender Voraussetzungen oder aufgrund der Darstellung falscher Tatsachen gewährte Zuwendungen sind nach Aufhebung des entsprechenden Bewilligungs-bescheides unverzüglich durch die Begünstigten zurückzuzahlen. Die zuständigen Ausschüsse sind hierüber zuvor zu informieren.

(2) Die Bewilligung von Zuwendungen kann durch die Stadt Schwaan ganz oder teilweise auch rückwirkend aufgehoben und die entsprechenden Leistungen zurückgefordert werden,

- wenn Fördervoraussetzungen innerhalb des Zuwendungszeitraums ganz oder teilweise entfallen
- wenn im Antrag gemachte Angaben ohne Verschulden des Begünstigten falsch waren
- wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurde
- bei unberechtigter Verwendung abweichend von dem im Bescheid bezeichneten Zweck
- bei Verstoß gegen die in Ziffer 7. (3) bezeichneten Pflichten

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch die Stadtvertretung Schwaan am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln für die Stadt Schwaan vom 1.12.2014 außer Kraft.

Mathias Schauer  
Bürgermeister



Ausgefertigt am: 25. 10. 2016

Mathias Schauer  
Bürgermeister